Art. 6 Stiftungsvorstand

(1) [1]Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Intendanten des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“. [2]Er wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) [1]Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bayerischen Stiftungsgesetzes sowie der Satzung und entsprechend den Richtlinien und den Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. [2]Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet. [3]Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(3) [1]Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. [2]Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. [3]Die Vertretung des Stiftungsvorstands im Fall seiner Verhinderung regelt die Stiftungssatzung. [4]Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.